

# **NETEYE GMBH**

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

STAND 12/2009

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Vertragsgegenstand, Geltungsbereich und Änderungen der Vertragsbedingungen 3
- § 2 Vertragsschluss, Vertretungsbefugnis gegenüber dem Kunden 4
- § 3 Leistungszeit, Leistungserbringung, Lieferung / Gefahrübergang, Kündigungsrecht 5
- § 4 Zusammenarbeit der Parteien 6
- § 5 Mitwirkungspflichten des Kunden / Freistellung 7
- § 6 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnungsverbot 10
- § 7 Rechteeinräumung zu Gunsten des Kunden bei Erstellung von urheberrechtlich geschützten Werken 12
- § 8 Schutzrechte Dritte an von NETEYE erstellten Werken 13
- § 9 Eigentumsvorbehalt 14
- § 10 Abnahme und Gewährleistung bei Erstellung urheberrechtsfähigen Werken und beim Kauf von Hardware durch den Kunden 15
- § 11 Haftungsbeschränkung / höhere Gewalt 16
- § 12 Leistungsänderungen 18
- § 13 Geheimhaltung / Presseerklärungen 20
- § 14 Abwerbungsverbot 21
- § 15 Schlichtungsvereinbarung 21
- § 16 Referenzkundenennung / Schlussbestimmungen 22

## **§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSBEDINGUNGEN**

- 1.1 Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der NETEYE erfolgen, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NETEYE in ihrer jeweiligen Fassung gelten im Sinne einer Rahmenvereinbarung auch für künftige Vereinbarungen/Aufträge/Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung über die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf.
- 1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn NETEYE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn NETEYE sie schriftlich (E-Mail, Brief oder Telefax) bestätigt. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 1.4 NETEYE ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilt NETEYE dem Kunden schriftlich mit. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Auf diese Folge weist NETEYE den Kunden gesondert schriftlich hin. Widerspricht der Kunde den Änderungen, so besteht der Vertrag unverändert fort. NETEYE steht in diesem Fall ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Widerspruchsnachricht zu.

## **§ 2 VERTRAGSSCHLUSS, VERTRETUNGSBEFUGNIS GEGENÜBER DEM KUNDEN**

- 2.1 Die Angebote von NETEYE sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen (E-Mail, Brief oder Telefax) Bestätigung von NETEYE. Die Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos durch NETEYE sowie Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden können in Abweichung hierzu nur per Brief oder Telefax erfolgen.
- 2.2 Die Vertragsparteien nennen einander einen Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.3 Ausschließlich die Geschäftsführer und der/die von NETEYE benannten Ansprechpartner sind gegenüber dem Kunden vertretungsbefugt. Die übrigen Angestellten oder Mitarbeiter von NETEYE sind nicht berechtigt, hinsichtlich des jeweiligen Vertragsverhältnisses rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- 2.4 Zeichnungen, Abbildungen, Dokumentationen, Werbeaussagen oder sonstige Leistungsdaten stellen reine Beschaffenheitsangaben dar. Eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften und/oder eine Garantieübernahme durch NETEYE bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

### **§ 3 LEISTUNGSZEIT, LEISTUNGSERBRINGUNG, LIEFERUNG / GEFAHRÜBERGANG, KÜNDIGUNGSRECHT**

- 3.1 Liefertermine oder –fristen und Zeiträume der Leistungserbringung, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform (E-Mail, Brief oder Telefax). Ungeachtet dessen steht jeder Liefertermin, gleich ob verbindlich oder unverbindlich unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung von NETEYE. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Verzögerung nicht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von NETEYE beruht.
- 3.2 NETEYE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Außerdem ist NETEYE berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen.
- 3.3 NETEYE ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von NETEYE für den Kunden zumutbar ist.
- 3.4 Beim Versand von Hard- oder Software geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden wird die Lieferung auf seine Kosten von NETEYE gegen Diebstahl, Bruch und Transportschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 3.5 Sind (auch) Dauerschuldverhältnisse Gegenstand des Vertragsverhältnisses, so sind diese, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, unbefristet und es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.
- 3.6 NETEYE steht bei Vereinbarungen, die keine Kaufverträge sind, neben etwaig bestehenden gesetzlichen Kündigungsrechten ein Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu. NETEYE steht ein solches Recht insbesondere zu, wenn der Kunde nach entsprechender

Abmahnung erneut oder weiterhin gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt. NETEYE steht darüber hinaus ein Recht zur außerordentlichen Kündigung und zwar nach eigenem Ermessen fristlos oder fristgebunden zu, wenn

- der Kunde erklärt, seine Zahlungen endgültig einzustellen,
- der Kunde sich für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug befindet oder
- über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist oder das Insolvenzverfahren eröffnet worden bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
- es NETEYE aufgrund einer grundlegenden Änderung der rechtlichen oder technischen Standards im Internet unzumutbar wird, die geschuldeten Leistungen weiterhin zu erbringen.

#### **§ 4 ZUSAMMENARBEIT DER PARTEIEN**

4.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

4.2 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

4.3 Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird NETEYE ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das

Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

## **§ 5 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN / FREISTELLUNG**

- 5.1 Der Kunde unterstützt NETEYE oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige und ordnungsgemäße Zurverfügungstellen von allen für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird NETEYE hinsichtlich der von NETEYE zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- 5.2 Erweisen sich die von dem Kunden bereitgestellten Informationen oder Unterlagen als fehlerhaft, unvollständig oder objektiv nicht ausführbar, wird der Kunde nach entsprechender Mitteilung durch NETEYE unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen vornehmen. Der Kunde zeigt NETEYE unverzüglich jede Änderung seiner Firma und Rechtsform sowie seines Geschäftssitzes schriftlich an.
- 5.3 Der Kunde stellt, soweit dies notwendig ist, in ausreichender Anzahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. NETEYE ist diesen gegenüber nicht weisungsbefugt, sie werden nicht in die Betriebsorganisation eingegliedert, sind in der Wahl ihres Einsatzortes und/oder ihrer Arbeitszeit frei. Es findet keine Arbeitnehmerüberlassung statt.
- 5.4 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, NETEYE im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese NETEYE umgehend und in einem gängigen, gemäß

der Anforderung von NETEYE unmittelbar verwertbaren, digitalen Format zur Verfügung zu stellen.

- 5.5 Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten.
- 5.6 Der Kunde stellt sicher, dass NETEYE die zur vertragsgemäßen Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Eine Haftung für die Verletzung von Rechten durch die vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien ist ausgeschlossen. Der Kunde stellt NETEYE von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten) frei, die aus der Verletzung der Verpflichtung aus dieser Ziffer resultieren.
- 5.7 Etwaige Lizenzvergütungen, insbesondere an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte („GEMA“), trägt der Kunde.
- 5.8 Sofern dem Kunden Zugangsdaten oder Passwörter zur Verfügung gestellt werden, hat er diese geheim zu halten. Gibt der Kunde diese Informationen an Dritte weiter oder ist er sonst für eine Nutzung durch Dritte verantwortlich, so haftet er für die bei NETEYE entstehenden Kosten und Schäden. Der Kunde verpflichtet sich, den Verlust oder die Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte unverzüglich gegenüber NETEYE anzuzeigen.
- 5.9 Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
- 5.10 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von oder über ihn an NETEYE gegebenen Informationen, Unterlagen und Daten, gleich ob in elektronischer oder anderer Form nicht in Rechte Dritter eingreifen und/oder gegen Rechtsnormen verstoßen. Ebenfalls ist der Kunde dafür verantwortlich, dass etwaig bestehende Export- und/oder Importbestimmungen, insbesondere Export und/oder Importverbote befolgt werden und hat NETEYE hierauf hinzuweisen. Der Kunde wird

darüber hinaus mit oder unter den ihm von NETEYE erbrachten Leistungen keine rechtswidrigen Inhalte anbieten, vorhalten, bereitstellen, nutzen, speichern, verbreiten oder zugänglich machen, auf diese weiterleiten oder auf solche z. B. durch Links hinweisen. Der Kunde hat sich über die in Bezug auf die Verwendung der Leistungen von NETEYE geltenden Bestimmungen gegebenenfalls durch Einholung eines Rechtsrates auf seine Kosten zu informieren. Der Kunde stellt NETEYE von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten) frei, die aus der Verletzung der Verpflichtung aus dieser Ziffer resultieren.

## **§ 6 DATEN DRITTER / EINHALTUNG VON INFORMATIONSPFLICHTEN**

- 6.1 Bei der Durchführung von Gewinnspielen, Versendung von Newslettern, kommerzieller Verbreitung von Informationen über Waren- und Dienstleistungen mit elektronischer Post sowie sonstigen Dienstleistungen in elektronischer oder sonstiger Form („Dienstleistungen“), ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verwendung, Veränderung und Löschung von Daten Dritter („Datenverarbeitung“) allein der Kunde verantwortlich.
- 6.2 In diesem Zusammenhang ist der Kunde ebenfalls zur Einhaltung von gesetzlichen Informations-, Unterrichts-, Dokumentations- und Belehrungspflichten („Informationspflichten“), unabhängig davon, ob diese den Kunden oder NETEYE treffen, verantwortlich.
- 6.3 Der Kunde unterrichtet NETEYE rechtzeitig über Datenverarbeitung, Informationspflichten und sonstige rechtlichen Rahmenbedingungen. Besteht über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung, den Umfang der Informationspflichten oder sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen Zweifel, hat der Kunde auf eigene Kosten Rechtsrat einzuholen. Der Kunde stellt NETEYE von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger Bußgelder und angemessener Rechtsverteidigungskosten) frei, die aus der Verletzung der Verpflichtung aus dieser Ziffer resultieren.

- 6.4 NETEYE stellt dem Kunden nach dessen Vorgaben die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Dienstleistungen zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, eine angemessene Anzahl von Testdaten zur Durchführung eines Probelaufes zur Verfügung zu stellen. Als Testdaten gelten nur solche Daten, die keine Rückschlüsse auf tatsächlich existierende natürliche Personen oder sonstige Rechtsträger zulassen.

## **§ 7 VERGÜTUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / AUFRECHNUNGSVERBOT**

- 7.1 Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der dem Kunden monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze der NETEYE, die in der derzeitigen Fassung als ANLAGE „PREISLISTE“ diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beiliegen, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. NETEYE ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Im Falle einer Änderung oder Ergänzung, vermöge dessen jährlich eine Erhöhung über einen Betrag in Höhe von 3 % der bisherigen Vergütung hinaus geschuldet ist, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, welches er binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungs-/Ergänzungsmittelteilung mit Wirkung zum Ende des auf die Mitteilung folgenden Monats ausüben kann.
- 7.2 Soweit nicht anders angegeben, hält sich NETEYE an die in verbindlichen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Datum des Angebotsschreibens gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von NETEYE genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. NETEYE ist bei Teillieferungen und/oder Teilleistungen berechtigt, Teilabrechnungen zu erteilen. Von

NETEYE erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

- 7.3 Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung. Wünscht der Kunde die Zustellung durch NETEYE, ist diese gesondert zu zahlen.
- 7.4 Die Installation oder Wartung gelieferter Ware (insbesondere Hard- und Software), die Einweisung in deren Nutzung und die Umsetzung von Projektergebnissen ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde oder diese aus Gewährleistungsgründen durchzuführen ist – gesondert zu vergüten.
- 7.5 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter, wobei hier in teilweiser Einschränkung ohne Zustimmung des Kunden nur Bahnfahrten zweiter Klasse, economy-class Flüge oder bei der Benutzung von PKW ein Betrag von 0,50 Cent pro gefahrenen Kilometer und Hotelkosten bis zur gehobenen Kategorie (\*\*\*) oder (\*\*\*\*) Sterne) erstattungsfähig sind. Entsprechende Auslagen werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von NETEYE mehr als 50 Km beträgt. Die reine Reisezeit ist gemäß den geltenden Stundensätzen stets zusätzlich zu vergüten.
- 7.6 Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann NETEYE eine Handling Fee in Höhe von 7,5 % des beauftragten Auftragswertes erheben.
- 7.7 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung der NETEYE getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von NETEYE für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- 7.8 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von NETEYE sofort fällig und 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

- 7.9 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.10 Ist die Lieferung von Ware neben einer weiteren Leistung von NETEYE geschuldet, werden eingehende Zahlungen zunächst auf die für die weitere Leistung berechneten Beträge verrechnet.
- 7.11 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 7.12 Sofern NETEYE auch kostenfreie Leistungen erbringt, besteht kein Anspruch auf deren weitere Erbringung. NETEYE ist berechtigt, diese Leistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen, ohne dass dem Kunden daraus ein Schadenersatz-, Minderungs- oder Erstattungsanspruch zusteht.

## **§ 8 RECHTEEINRÄUMUNG ZU GUNSTEN DES KUNDEN BEI ERSTELLUNG VON URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKEN**

- 8.1 An den von NETEYE erstellten Werken erhält der Kunde ein einfaches, räumlich und zeitlich nicht beschränktes Recht, das Werk vertragsgemäß zu internem Gebrauch zu nutzen.
- 8.2 Das nach § 7.1 eingeräumte Nutzungsrecht kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung von NETEYE auf Dritte übertragen oder an diese unterlizenziert werden. Zu Gunsten von NETEYE bestehende Urhebernennungsrechte bleiben von einer etwaigen Zustimmung unberührt.
- 8.3 Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen und ausdrücklichen Regelung zwischen den Parteien oder einer gesetzlichen Verpflichtung

hierzu ist NETEYE nicht verpflichtet, den Quellcode von erstellter Software herauszugeben.

- 8.4 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erstellten Werke nur widerruflich gestattet. NETEYE ist berechtigt, die Nutzung der Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges jederzeit widerrufen.

## **§ 9 SCHUTZRECHTE DRITTE AN VON NETEYE ERSTELLTEN WERKEN**

- 9.1 Falls hinsichtlich von NETEYE selbst erstellten Werken Ansprüche Dritter wegen der Verletzung eines Urheberrechtes, Patentes oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, benachrichtigt der Kunde NETEYE unverzüglich schriftlich. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von NETEYE keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen, nicht ohne vorherige Zustimmung durch NETEYE über den Streitgegenstand verfügen und NETEYE auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschließlich eines Vergleichsabschlusses, überlassen.
- 9.2 Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von wesentlichen Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist, oder wenn nach Auffassung von NETEYE eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, kann NETEYE wahlweise Folgendes unternehmen:
- a) Den Leistungsgegenstand so ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt;
  - b) Dem Kunden das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen;
  - c) Den Leistungsgegenstand durch einen Leistungsgegenstand ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Kunden entspricht oder mit dem ersetzten Leistungsgegenstand gleichwertig ist;

- d) Sollte nach den Buchstaben a) bis c) keine zumutbare Lösung erzielt werden können, kann NETEYE den Vertragsgegenstand zurücknehmen und dem Kunden das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust erstatten.
- 9.3 Die Verpflichtung gemäß § 8.2 entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht von NETEYE gelieferten Leistungsgegenständen oder Inhalten betrieben wurde.
- 9.4 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen NETEYE ausgeschlossen.
- 9.5 Weitergehende Ansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 11.

## **§ 10 EIGENTUMSVORBEHALT**

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von NETEYE. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für NETEYE, jedoch ohne Verpflichtung für NETEYE. Erlischt das (Mit-)Eigentum von NETEYE durch Verbindung oder Veräußerung, so gilt als vereinbart, dass die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden, bei Verbindung wertanteilmäßig, auf NETEYE übergehen.

**§ 11 ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG BEI ERSTELLUNG  
URHEBERRECHTSFÄHIGEN WERKEN UND BEIM  
KAUF VON HARDWARE DURCH DEN KUNDEN**

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen und abnahmefähige Teilleistungen unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme ist schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Kunde eine Leistung nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen ab, so gerät er ohne Mahnung und Fristsetzung in Verzug und ist NETEYE zum Ersatz der daraus entstehenden Schäden verpflichtet.
- 11.2 Es gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen die gesetzlichen Regelungen über die Gewährleistung nach §§ 434 ff. BGB und § 377 HGB.
- 11.3 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Schäden, die auf natürliche Abnutzung oder Verschleiß, unsachgemäße Lagerung, Bedienung, Installation oder Benutzung der Ware oder auf Eingriffe, Reparaturen oder Reparaturversuche durch den Kunden oder nicht von NETEYE autorisierte Dritte zurückzuführen sind. Zudem ist die Gewährleistung beim Kauf gebrauchter Waren generell ausgeschlossen.
- 11.4 Die Mängelrüge des Kunden hat schriftlich zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, NETEYE die Überprüfung des fehlerhaften Liefer-/Leistungsgegenstandes nach seiner Wahl bei dem Kunden oder bei NETEYE zu gestatten. Sofern der Kunde NETEYE die Überprüfung verweigert, wird NETEYE von der Gewährleistung befreit.
- 11.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Kaufverträgen abweichend von § 438 Abs. 1 Ziffer 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung der Kaufsache. Sofern NETEYE nach den vertraglichen Vereinbarungen die Installation der Kaufsache schuldet, beginnt die Frist mit Vornahme der Installation zu laufen. Dies gilt nicht, sofern eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit in Rede steht oder die Haftung von NETEYE auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen eigenen Pflichtverletzung oder der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Das gleiche gilt, sofern NETEYE den Mangel arglistig verschwiegen

hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat.

- 11.6 Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von NETEYE zunächst auf die Reparatur der mangelhaften Sache/Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder auf die Neulieferung/Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache.
- 11.7 Sofern NETEYE nicht binnen zehn Werktagen nach dem Zugang der Mängelrüge gegenüber dem Kunden verbindlich erklärt, dass NETEYE sich entweder verpflichtet, den Mangel zu beseitigen oder aber sich gegenüber dem Kunden zur Neulieferung verpflichtet, geht das Wahlrecht auf den Kunden über.
- 11.8 Dem Kunden steht das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder zu mindern, sofern die Beseitigung des Mangels oder die Neulieferung fehlgeschlagen ist. Das gleiche gilt, wenn NETEYE die Nacherfüllung berechtigt gemäß § 439 Abs. 3 BGB oder unberechtigt verweigert und für den Kunden die erfolgte Verweisung auf die Nachbesserung/Beseitigung des Mangels/Reparatur unzumutbar ist. Der Kunde hat im letzten Fall NETEYE zuvor – bei angemessener Fristsetzung – zur Neulieferung schriftlich aufzufordern.

## **§ 12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG / HÖHERE GEWALT**

- 12.1 Die vertragliche und gesetzlichen Haftung von NETEYE ist für alle von dieser erbrachten Leistungen gemäß der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Davon unberührt bleibt eine etwaige Haftung von NETEYE nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2 NETEYE haftet stets in voller Höhe, wenn NETEYE der Vorwurf des Vorsatzes oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels trifft. Ebenso

haftet NETEYE unbeschränkt aus der vertraglichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

- 12.3 NETEYE haftet zudem stets in voller Höhe und unbeschränkt für verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen ungeachtet dessen, ob die Verletzung durch NETEYE selbst, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verschuldet worden ist.
- 12.4 NETEYE haftet zudem stets unbeschränkt bei grobem eigenem Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) und bei grobem Verschulden ihrer leitenden Angestellten und gesetzlichen Vertreter.
- 12.5 NETEYE haftet dem Grunde nach auch bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung für das Erreichen des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (sog. „Kardinalpflichten“). Dies gilt auch, soweit die Pflichtverletzung von leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen begangen worden ist.
- 12.6 NETEYE haftet bei Pflichtverletzungen, die nicht die Verletzung von Kardinalpflichten bedeuten, dem Grunde nach für grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, NETEYE kann sich kraft Handelsbrauchs von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit freizeichnen.
- 12.7 Im Bereich der groben Fahrlässigkeit ist in den Fällen der §§ 11.5 und 11.6 die Haftung von NETEYE der Höhe nach auf den Ersatz des bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren eintretenden Schaden beschränkt.
- 12.8 Schadenersatzansprüche gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 BGB (Verzögerungsschaden) werden der Höhe nach auf 5 % des Nettopreises der Leistung, mit der NETEYE sich in Verzug befindet, begrenzt. Dies gilt nicht, sofern ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB vorliegt.

12.9 Weder der Kunde noch NETEYE haften für Nichterfüllung oder Verzug, soweit dies ganz oder teilweise auf Ereignissen von höherer Gewalt beruht, wie z. B. Streik, Aussperrung und Anordnungen der öffentlichen Gewalt. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse höherer Gewalt bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von NETEYE oder deren Unterlieferanten bzw. Unterauftragnehmern eintreten. Für die Dauer dieser Störungen und deren Auswirkungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit ist NETEYE von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit und bei anschließender Unzumutbarkeit der Leistungserbringung zum Rücktritt vom gesamten oder von einem Teil des Vertrages berechtigt. Hält die Störung länger als acht Wochen an, berechtigt dies auch den Kunden zum Rücktritt, soweit noch nicht mit der Leistungserbringung begonnen wurde.

### **§ 13 LEISTUNGSÄNDERUNGEN**

13.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von NETEYE zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber NETEYE äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von acht Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann NETEYE nach eigenem Ermessen von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.

13.2 NETEYE prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt NETEYE, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt NETEYE dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt NETEYE die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist

berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

- 13.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird NETEYE dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 13.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- 13.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach § 12.2 nicht einverstanden ist.
- 13.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. NETEYE wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 13.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von NETEYE berechnet.

## **§ 14 DATENSCHUTZ**

Die Vertragsdurchführung und Rechnungsstellung wickelt NETEYE mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung ab. NETEYE ist berechtigt, Daten des Kunden für die Zwecke des Geschäftsverkehrs zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

## **§ 15 GEHEIMHALTUNG / PRESSEERKLÄRUNGEN**

- 15.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich auch über das Ende der Laufzeit des Vertrages hinaus, alle ihnen von der anderen Vertragspartei bekannt gewordenen und von dieser als vertraulich bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere keinem Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater und auf Seiten von NETEYE tätige Subunternehmer, freie Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen. NETEYE hat mit diesen Personen eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt insbesondere auch für alle Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche betriebliche Informationen, einschließlich des Know-how. Dies gilt hingegen nicht für Informationen, die zur Veröffentlichung freigegeben bzw. bereits rechtmäßig öffentlich bekannt oder zugänglich waren oder dies nach Vertragsschluss werden und für Veröffentlichungen nach § 16.1. Außerdem gilt dies nicht, wenn die betroffene Vertragspartei schriftlich ihr Einverständnis zur Weitergabe der Informationen erteilt hat.
- 15.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 15.3 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere

Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

- 15.4 Presseerklärungen oder sonstige Veröffentlichungen in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind im Voraus zwischen den Parteien abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der anderen Partei, die auch per E-Mail erteilt werden kann.

## **§ 16 ABWERBUNGSVERBOT**

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von NETEYE abzuwerben. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von NETEYE der Höhe nach festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe muss billigem Ermessen entsprechen. Sie kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.

## **§ 17 SCHLICHTUNGSVEREINBARUNG**

- 17.1 Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.
- 17.2 Die Parteien vereinbaren, bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die sie nicht untereinander bereinigen können, zunächst die IT-Schlichtungsstelle der IHK Hamburg anzurufen, um die Streitigkeit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis

zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend.

- 17.3 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine oder Leistungszeiträume werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist soweit erforderlich verschoben bzw. erweitert.

## **§ 18 REFERENZKUNDENNENNUNG / SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 18.1 NETEYE darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien (Print/Online) als Referenzkunden und unter Verwendung deren Firmenzeichens/Logos nennen. NETEYE darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde hat erklärt, dass er dies nicht wünscht und nachweisbar ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse des Kunden hieran besteht.
- 18.2 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 18.3 Erfüllung- und Zahlungsort ist der jeweilige Sitz der NETEYE, dies ist zurzeit Hamburg.
- 18.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer Parteivereinbarung sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung der Parteivereinbarung ist der jeweilige Sitz von NETEYE, dies ist zurzeit Hamburg.

- 18.5 Auf die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien findet ausschließlich das jeweils gültige Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) wird hiermit abbedungen.
- 18.6 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Parteivereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken einer Parteivereinbarung.